

1966	Ausgegeben zu Bonn am 21. Juli 1966	Nr. 29
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
11. 7. 66	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen Bundesgesetzbl. III 2030-2-2	417
15. 7. 66	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautentieren und Fleisch aus den Niederlanden sowie zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautentieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautentieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh Bundesgesetzbl. III 9290-1	419
15. 7. 66	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr Bundesgesetzbl. III 9290-1	420
12. 7. 66	Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen	424

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen

Vom 11. Juli 1966

Auf Grund des § 80 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1801), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1024), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vom 19. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 214), geändert durch Verordnung vom 22. September 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 672), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort „gesundheitsgefährlichen“ durch das Wort „gesundheitsgefährdenden“ ersetzt, nach dem Wort „Nässe“ ein Komma gesetzt und die Worte „oder von Erschütterungen“ durch die Worte „von Erschütterungen oder Lärm“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;

2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;

3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;

4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;

5. für Arbeiten, bei denen Berufserkrankungen im Sinne der Vorschriften über die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufserkrankungen entstehen können, sofern die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft bei diesen Arbeiten in besonderem Maße der Gefahr einer Berufserkrankung ausgesetzt ist;

6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;

8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben.“

b) Satz 2 wird gestrichen.

5. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.“

6. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Eine Beamtin, deren Dienstbezüge oder Unterhaltszuschuß (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Dienstaufwandsentschädigung) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten, erhält zu den im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden

Aufwendungen einen Pauschbetrag von fünfund-siebzig Deutsche Mark. Bei Mehrlingsgeburten ist der Betrag mehrfach zu zahlen.

(2) Der Pauschbetrag ist von der Kasse zu zahlen, die in dem in Betracht kommenden Zeitraum die Dienstbezüge oder den Unterhaltszuschuß zahlt.

(3) Steht einer Beamtin ein Pauschbetrag nach § 198 der Reichsversicherungsordnung zu, so wird kein Pauschbetrag nach Absatz 1 gewährt. Das gilt auch, wenn für eine Beamtin ein Pauschbetrag als Familienhilfe nach § 205 a der Reichsversicherungsordnung zusteht.“

7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „innerhalb einer Woche“ durch die Worte „innerhalb zweier Wochen“ ersetzt.

8. In § 1 Abs. 2, § 5 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 wird das Wort „Niederkunft“ durch das Wort „Entbindung“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Hat die Schutzfrist nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen vor dem 1. Januar 1966 begonnen, so ist § 3 Abs. 1 dieser Verordnung in der bisherigen Fassung anzuwenden.

(2) Für die Zeit bis zum 31. Dezember 1966 gilt § 8 Abs. 1 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der bisherigen Fassung mit der Maßgabe fort, daß an die Stelle der Zahl „660“ die Zahl „900“ tritt.

Artikel 3

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen in der nach dieser Verordnung geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge zu ändern sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 201 des Bundesbeamtengesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 6 und des Artikels 2 Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft. Artikel 1 Nr. 6 tritt am 1. Januar 1967, Artikel 2 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom 1. September 1965 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Lücke

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr
von Klautieren und Fleisch aus den Niederlanden
sowie zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr
von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren,
von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh**

Vom 15. Juli 1966

Auf Grund des § 7 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über das Verbot der Einfuhr und der Durchfuhr von Klautieren und Fleisch aus den Niederlanden vom 20. Mai 1966 (Bundesanzeiger Nr. 98 vom 26. Mai 1966) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Verordnung über die Einfuhr und die Durchfuhr von Klautieren, Teilen, Erzeugnissen und Rohstoffen von Klautieren, von tierischem Dünger sowie Rauhfutter und Stroh vom 3. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 692), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der vorgenannten Verordnung vom 31. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„bis zum 31. Juli 1967 ist der Zolldienststelle bei Einfuhren von Fleisch von Hauswiederkäuern und Hausschweinen aus den Niederlanden zusätzlich durch eine amtstierärztliche

Bescheinigung nachzuweisen, daß das Fleisch von Tieren stammt, die nach dem 1. Juni 1966 geschlachtet worden sind;“

2. In Anlage III Muster Nr. 2 erhält Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe b folgende Fassung:

„b) aus Beständen stammen, in denen seit mindestens 3 Monaten Maul- und Klauenseuche, Schweinebrucellose, Schweinepest und ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) nicht geherrscht haben und in deren Umkreis von 10 km seit mindestens 30 Tagen vor dem Abtransport zur Schlachtung kein Fall von Maul- und Klauenseuche oder ansteckender Schweinelähme (Teschener Krankheit) amtlich festgestellt worden ist;“.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1966

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Verordnung
zur Änderung der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr**

Vom 15. Juli 1966

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 des Straßenverkehrsgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 611) wird wie folgt geändert:

1. Artikel I erhält folgende Fassung:

„Artikel I

Für Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr können Gebühren bis zu folgenden Höchstsätzen erhoben werden — dabei sind unter ‚Kraftträder‘ auch Kleinkraftträder zu verstehen —:

A. Fahrerlaubnis und Führerschein

- | | |
|---|--------|
| 1. Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Fahrerlaubnis durch die örtliche Behörde | 3,— DM |
| 2. Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 StVZO | 5,— DM |
| 3. Erteilung einer Fahrerlaubnis und Ausfertigung des Führerscheins | 6,— DM |
| 4. Erweiterung einer Fahrerlaubnis und Eintragung im Führerschein | 4,— DM |
| 5. Erteilung oder Verlängerung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Ausfertigung des Führerscheins zur Fahrgastbeförderung | 7,— DM |
| 6. Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung und Eintragung im Führerschein zur Fahrgastbeförderung | 5,— DM |
| 7. Ausfertigung eines Führerscheins (auch eines Führerscheins zur Fahrgastbeförderung) als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 6,— DM |
| 8. Versagung der Erteilung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis; Versagung der Erteilung, Verlängerung oder Erweiterung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; Entziehung einer Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeför- | |

derung; Untersagen des Führens von Fahrzeugen oder Tieren nach § 3 StVZO

10,— DM
bis
80,— DM

- | | |
|---|--------------------------|
| 9. Zwangsweise Einziehung des Führerscheins bei Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 4 StVG, 15b und 15k StVZO | 5,— DM
bis
30,— DM |
| 10. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Internationalen Führerscheins | 4,— DM |
| 11. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Internationalen Führerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung | 4,— DM |
| 12. Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Führerscheins | 2,— DM |
| B. Zulassung von Kraftfahrzeugen und Anhängern | |
| (1) | |
| 1. Erteilung oder Versagung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrzeugteile in anderen Fällen | 16,— DM
32,— DM |
| 2. Erteilung oder Versagung einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile | 16,— DM |
| 3. Erteilung oder Versagung eines Nachtrags zu einer Allgemeinen Betriebserlaubnis für Kraftträder, Fahrräder mit Hilfsmotor und Fahrzeugteile in anderen Fällen | 4,— DM
8,— DM |
| 4. Erteilung oder Versagung eines Nachtrags zu einer Allgemeinen Bauartgenehmigung für Fahrzeugteile | 4,— DM |
| 5. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis für Einzelfahrzeuge (§ 21 StVZO) oder für Fahrzeugteile, die nicht zu einem genehmigten Typ gehören (§ 22 Abs. 2 Satz 4 StVZO) | 3,— DM |

6. Zuteilung eines Kraftfahrzeugbriefs für Krafträder	2,50 DM	20. Berichtigung oder Ergänzung der nach § 24 StVZO ausgestellten Anhängerverzeichnisse für die Erstschrift	2,— DM
in anderen Fällen	5,— DM	für jedes weitere Verzeichnis	1,— DM
7. Zuteilung eines Anhängerbriefs für einachsige Anhänger	2,50 DM	21. Zuteilung eines Kennzeichens	3,— DM
mehrachsiges Anhänger	5,— DM	22. Abstempelung des Kennzeichens (§ 23 Abs. 4 StVZO), außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	3,— DM
8. Berichtigung des Kraftfahrzeugbriefs beim Wechsel des Eigentümers für Krafträder	2,— DM	23. Zuteilung einer Stempelplakette	0,50 DM
in anderen Fällen	4,— DM	24. Zuteilung einer Prüfplakette auf Grund des § 29 StVZO	0,50 DM
9. Berichtigung des Anhängerbriefs beim Wechsel des Eigentümers für einachsige Anhänger	2,— DM	25. Ausfertigung eines besonderen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten sowie Zuteilung eines roten Kennzeichens für ein einzelnes bestimmtes Fahrzeug	6,— DM
für mehrachsige Anhänger	4,— DM	26. Ausfertigung eines besonderen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins für Probe- und Überführungsfahrten ohne Bezeichnung eines bestimmten Fahrzeugs bis zu 4 Seiten	2,— DM
10. Änderungen im Kraftfahrzeugbrief oder Anhängerbrief aus anderen Anlässen als wegen Wechsels des Eigentümers	2,— DM	für jede weitere Seite	0,50 DM
11. Ausfertigung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs als Ersatz für einen unbrauchbar gewordenen oder vollgeschriebenen, außer der Gebühr für die Zuteilung des Briefs	5,— DM	jedoch höchstens	10,— DM
12. Ausfertigung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs als Ersatz für einen in Verlust geratenen, außer den Gebühren für die Zuteilung des Briefs und für die Aufbietung	5,— DM	27. Entscheidung über einen Antrag auf Zuteilung eines roten Kennzeichens zur wiederkehrenden Verwendung	8,— DM
13. Aufbietung eines in Verlust geratenen Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs	20,— DM	28. Vorübergehende oder endgültige Stilllegung eines Fahrzeugs einschließlich der Entstempelung des Kennzeichens und der Einziehung des Fahrzeugscheins oder der amtlichen Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens	3,— DM
14. Ausfertigung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins	5,— DM	29. Aushändigung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Wiederinbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers nach vorübergehender Stilllegung einschließlich der Abstempelung des Kennzeichens (§ 23 Abs. 4 StVZO), außer der Gebühr für die Zuteilung einer Stempelplakette	6,— DM
15. Erneuerung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins bei Änderung der Bauart des Fahrzeugs, beim Wechsel des Standorts des Fahrzeugs oder beim Wechsel des Eigentümers	6,— DM	30. Nachprüfung der Mängelbeseitigung eines Fahrzeugs durch die Zulassungsstelle in den Fällen des § 17 Abs. 3 Nr. 2 StVZO	3,— DM
16. Berichtigung des Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins	3,— DM	31. Zwangsweise Einziehung des Kraftfahrzeugbriefs, des Anhängerbriefs, des Kraftfahrzeugscheins, des Anhängerscheins und Entstempelung des amtlichen Kennzeichens, Einziehung	
17. Ausfertigung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen, außer der Gebühr für eine etwaige öffentliche Ungültigkeitserklärung	5,— DM		
18. Ungültigkeitserklärung eines in Verlust geratenen Kraftfahrzeug- oder Anhängerscheins	20,— DM		
19. Ausstellung eines Sammelverzeichnisses nach § 24 StVZO für die Erstschrift	5,— DM		
für jedes weitere Verzeichnis	1,— DM		

von Anhängerverzeichnissen oder eines Nachweises über eine Betriebserlaubnis für ein zulassungsfreies Fahrzeug	10,— DM bis 50,— DM	Schleppens von Kraftfahrzeugen für eine Einzelgenehmigung	5,— DM
		für eine Dauergenehmigung	20,— DM bis 40,— DM
Die Gebühr ist auch fällig, wenn die Voraussetzungen für die zwangsweise Einziehung erst nach Einleiten der Zwangsmaßnahmen beseitigt worden sind.		2. Entscheidung über einen Antrag auf Genehmigung einer Ausnahme von der Vorschrift des § 4 a StVO	
32. Übersendung eines Kraftfahrzeug- oder Anhängerbriefs an einen Kreditgeber oder Sicherungseigentümer, einschließlich der damit zusammenhängenden Verwahrung	3,— DM	für einen einzelnen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag	5,— DM
33. Bestätigung des Eingangs der Mitteilung über die Sicherungsübereignung eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers	3,— DM	für eine Dauergenehmigung	je nach Anzahl der Sonn- oder Feiertage, jedoch höchstens 50,— DM
34. Bearbeitung eines Suchantrags und Nachweis über den Verbleib eines Fahrzeugs durch das Kraftfahrt-Bundesamt für Kraftträder und einachsige Anhänger in anderen Fällen	5,— DM 10,— DM	3. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 5 StVO oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 StVZO oder nach § 46 Abs. 2 Satz 1 oder 2 StVO	3,— DM bis 200,— DM
35. Auskunfterteilung des Kraftfahrt-Bundesamtes über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	2,— DM	4. Bereithaltung einer Parkuhr, je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme	0,10 DM
36. Auskunfterteilung der Zulassungsstelle über ein Kraftfahrzeug oder einen Anhänger	2,— DM	5. Bescheid der Zulassungsstelle an den Versicherer auf dessen Anzeige nach § 29 c StVZO, außer den Kosten der Übersendung oder Überbringung	Gebührenfrei
37. Bearbeitung von Meldungen nach § 67 b Abs. 5 StVZO je Meldung und Versicherungskennzeichen	0,10 DM	D. Fahrlehrerlaubnisse	
38. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins	4,— DM	1. Erteilung einer Fahrlehrerlaubnis und Ausfertigung des Fahrlehrerscheins	30,— DM
39. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung eines Internationalen Zulassungsscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	4,— DM	2. Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis einschließlich der Berichtigung des Fahrlehrerscheins	20,— DM
40. Änderung oder Ergänzung eines Internationalen Zulassungsscheins	2,— DM	3. Ausfertigung eines Fahrlehrerscheins als Ersatz für einen in Verlust geratenen oder unbrauchbar gewordenen Fahrlehrerschein, außer den Kosten einer etwaigen öffentlichen Ungültigkeitserklärung	5,— DM
(2) Die Gebühren nach Nummern 1, 2, 3, 4, 6, 7, 8, 9, 34, 35 und 37 stehen in voller Höhe und die Gebühren nach Nummern 13 und 18 in Höhe des halben Höchstsatzes dem Kraftfahrt-Bundesamt zu.		4. Berichtigung eines Fahrlehrerscheins	3,— DM
C. Sonstige Gebühren		5. Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 19 der Fahrlehrerverordnung	10,— DM
1. Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom Verbot des		6. Entscheidung über die Genehmigung einer Ausnahme nach § 21 der Fahrlehrerverordnung	10,— DM bis 30,— DM
		7. Versagung der Erteilung oder der Erweiterung einer Fahrlehrerlaubnis oder ihre Entziehung	10,— DM bis 80,— DM

8. Zwangsweise Einziehung des
Fahrlehrerscheins bei Entziehung
der Fahrlehrerlaubnis 5,— DM
bis
30,— DM
9. Überprüfung einer Fahrschule
oder Betriebsstelle 30,— DM

E. Andere Maßnahmen

Für in den Abschnitten A bis D nicht aufgeführte Maßnahmen der Behörden im Straßenverkehr können Gebühren und Auslagen nach allgemeinen kostenrechtlichen Vorschriften oder nach Maßgabe der tatsächlichen Aufwendungen erhoben werden."

2. In Artikel V Abs. 2 werden die Worte „28 und 31“ durch die Worte „13 des Abschnitts B und 4 des Abschnitts C“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 832) und mit Artikel 9 des Zweiten Gesetzes zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 15. Juli 1966

Der Bundesminister für Verkehr
Seeböhm

**Bekanntmachung
über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 12. Juli 1966

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

1. die in der Zeit vom 27. August bis 3. September 1966 in Karlsruhe stattfindende „18. Deutsche Heilmittelausstellung“,
2. die in der Zeit vom 14. bis 21. September 1966 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Geräte zur Prüfung mechanischer und klimatischer Einwirkungen“,
3. die in der Zeit vom 16. bis 25. September 1966 in Berlin stattfindende „Deutsche Industrieausstellung Berlin 1966“,
4. das in der Zeit vom 17. September bis 2. Oktober 1966 in München stattfindende „111. Bayerische Zentrallandwirtschaftsfest“,
5. die in der Zeit vom 28. Oktober bis 6. November 1966 in Berlin stattfindende „Deutsche Gastwirts-, Konditoren- und Nahrungsmittelausstellung Berlin 1966“,
6. die in der Zeit vom 2. bis 9. November 1966 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Instrumente und Geräte für die Ozeanographie“,
7. die in der Zeit vom 30. November bis 7. Dezember 1966 in Frankfurt/Main stattfindende Veranstaltung „Mikrofilm und Datenwiederauffindungssysteme“.

Bonn, den 12. Juli 1966

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Jaeger